

Az: 70-66.32.20-001/2025-Ka

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

hier: Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Kies-Sand-Abbaufläche Hoym im Nassschnitt (Phase 2) im Abbaufeld (AF) 6

Antragsteller:

Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH (SKS), Am Erkenthierfeld 1, 39288 Burg

Örtliche Lage und Kennzeichnung der beantragten Abbaufläche AF6

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Salzlandkreis
Ort: Stadt Seeland
Gemarkung: Hoym
Flur: 11
Flurstücke: 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382
Top-Karte: 4233 Ballenstedt

Angaben zum Vorhaben

In der ersten Abbauphase soll die Rohstoffgewinnungsfläche im Trockenschnitt auf einer Gesamtfläche von ca. 10,04 ha als Neuaufschluss östlich angrenzend an den fast erschöpften Abbau in AF 3 erweitert werden. Im zweiten Schritt soll der Abbau von ca. 10 ha auf 16,3 ha mittels Plangenehmigungsverfahren erweitert und später dann auch auf der kompletten Erweiterungsfläche im Nassschnitt erfolgen. Erst im zweiten Abbauschritt wird dann auf der Gesamtfläche sukzessive eine offene Gewässerfläche entstehen. Die endgültige Folgenutzung der Abbaustätte wird auch eine offene Gewässerfläche sein, eine Wiederverfüllung ist nicht vorgesehen. Eine Freizeitfolgenutzung wird ausgeschlossen, eine Nutzung als Angelgewässer ist nicht geplant. Die reine Abgrabungsfläche im Trockenschnitt liegt bei netto ca. 9,41 ha, da bis auf die Nordseite die Randbereiche für Umwallungen benötigt werden und gleichzeitig ein 5m breiter Sicherheitsstreifen zu den Nachbarflurstücken eingehalten werden muss.

Einordnung des Vorhabens gemäß § 7 UVPG

Das Vorhaben wird in der Anlage 1 des UVPG nicht unter den Projekten geführt, für die eine generelle UVP-pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens besteht. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.1 sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind. Für solche Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung durchzuführen**.

1. Vorgehen bei der Vorprüfung

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der 1. Stufe erfolgt die Prüfung entsprechend der Kriterien 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, liegt keine UVP-G-Pflicht vor und die Prüfung ist beendet. Ergibt die 1. Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten

vorhanden sind, ist die 2. Stufe der Prüfung durchzuführen. In dieser sind die übrigen Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Schutzkriterium gem. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG	Bewertung
3.3.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutz-gebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Betroffen
3.3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
3.3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 RaumOG	Nicht betroffen
3.3.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmal-ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

2. Ergebnis der 1. Stufe

Die Prüfung der o.g. Kriterien erfolgte mittels im GIS hinterlegten Karten sowie Ämter- und Behördenbeteiligung. Weiterhin erfolgte eine Plausibilitätsprüfung mittels Auswertung des Luftbildes.

Zusammenfassende Bewertung der allgemeinen Vorprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben hat Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich. Aus diesem Grund ist die Durchführung der 2. Stufe erforderlich.

1. 2. Stufe der Prüfung: Weitere Kriterien der Anlage 3 des UVPG

4.1 Merkmale des Vorhabens

4.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Zur Gewährleistung einer langfristigen stabilen Produktionsversorgung mit Kiesen und Sanden sowie deren Veredlungsprodukte und damit im Zusammenhang stehend die Sicherung von Langzeitarbeitsplätzen im regionalen sowie überregionalen Einflussbereich Hoym, beantragt die Schimmel Kies- und Sandgewinnung GmbH, eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Absatz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Abbaufeld 6 (AF 6). Ein großer Teilbereich (ca. 10 ha) des AF 6 wurde mit naturschutzrechtlichem Bescheid vom 21.10.2024 bereits im Trockenabbauverfahren genehmigt. Nunmehr soll das AF 6 um drei weitere Flurstücke (rund 6 ha) erweitert und in seiner Gesamtheit (ca. 16 ha) im Nassschnittverfahren abgebaut werden.

4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Aufgrund von Starkregenereignissen kam es in den letzten Jahren im Ortsteil Westeregeln in der Gemeinde Börde-Hakel zu vermehrten Überschwemmungen. Die IVW Ingenieurbüro GmbH wurde von der Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit der Planungsleistung eines Entwässerungsgrabens zur Entwässerung der Teichstraße beauftragt. Das bestehende Grabensystem mitsamt Bestandseinbauten ist für die aktuellen Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr geeignet und somit bedarf es des Handlungsaufwandes zur Umgestaltung. In diesem Zusammenhang soll der verrohrte Graben von der Teichstraße zur Rosa-Luxemburg-Straße durch einen Grabenverlauf ersetzt werden. Damit soll die Vernässungsproblematik in der Ortschaft bekämpft werden.

4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die nutzbare Abgrabungsfläche zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Kies und Kiessande umfasst ca. 158.851 m². Die Differenz von ca. 4.270 m² ergibt sich aufgrund des zu haltenden Sicherheitsabstandes (5 m) zu den, nicht im Eigentum der SKS befindlichen, angrenzenden Flurstücken.

$$A_{\text{nutzbar}} = \text{Fläche}_{\text{gesamt}} - ((l_{\text{Ost}} + l_{\text{Süd}}) \times b_{\text{Sicherheitsabstand}})$$

$$A_{\text{nutzbar}} \approx 163.121 \text{ m}^2 - ((544 \text{ m} + 310 \text{ m}) \times 5 \text{ m})$$

$$A_{\text{nutzbar}} \approx \mathbf{158.851 \text{ m}^2}$$

Bei einer durchschnittlich gewinnbaren Kiesmächtigkeit im Trocken- und Nassschnitt von 13,5 m, weist die nutzbare Fläche eine Rohstoffmenge von ca. 3.860.079 t auf:

$$V_{A_{\text{nutzbar}}} = A_{\text{nutzbar}} \times h_{\text{Kies}} \quad \text{Lagerungsdichte}_{\text{Kies}} = 1,8 \text{ t/m}^3$$

$$V_{A_{\text{nutzbar}}} \approx 158.851 \text{ m}^2 \times 13,5 \text{ m} \quad \rightarrow V_{A_{\text{nutzbar}}} \approx 2.144.489 \text{ m}^3$$

$$m_{\text{Kies}} \approx 2.144.489 \text{ m}^3 \times 1,8 \text{ t/m}^3 \quad \rightarrow m_{\text{Kies}} \approx \mathbf{3.860.079 \text{ t}}$$

4.1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Der Abbau erfolgt von Westen nach Osten bzw. in Abhängigkeit der Qualität der anstehenden Rohstoffe. Dabei wird die, im AF 6, entnommene Lößbodenschicht für die Verfüllung und die Oberbodenschicht für die noch offenen Rekultivierungsmaßnahmen im AF 5 genutzt. Ebenso wird ein Teil des Oberbodens für die Umwallung des AF 6 genutzt.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die westlich und nördlich gelegenen Bereiche des AF 6 werden von der SKS seit Jahrzehnten zur Rohstoffgewinnung genutzt und sind teilweise bereits rekultiviert. Die unmittelbar an das AF 6 angrenzenden östlichen (Flur 3) und südlichen (Flur 2) Flurstücke sind Teil der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung. Nördlich der Kiessandlagerstätte Hoym bzw. des AF 6 verlaufen die L85 und die A36 sowie südlich die K1369. Vorgenannte Aspekte zeigen, dass das Landschaftsbild bereits anthropogen geprägt ist und somit nicht von einer Erholungsnutzung der näheren Umgebung des AF 6 ausgegangen werden kann.

Durch die Abbautätigkeiten im antraggegenständlichen AF 6 entstehen keine erheblichen nachteiligen Lärmemissionen.

4.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

4.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Oberboden und Abraum werden mittels Bagger getrennt abgetragen, ggf. zwischengelagert und getrennt eingebaut. Der Abbau der saalezeitlichen Kiese und Sande des AF 6 erfolgt über das Nassabbauverfahren. Nach der Rohstoffgewinnung mittels Saugschiff, wird das Material über eine schwimmende Rohleitung zum Spülfeld transportiert. Vor hier wird der Rohstoff mittels Radladertechnik im direkt benachbarten Bereich auf einer Vorhalde zwischengelagert, um teilweise zu entwässern. Anschließend wird der Kiessand mittels Radlader in den Aufgabetrichter gegeben.

Zu Beginn des Rohstoffabbaus werden Spülfeld, Aufgabeeinheit sowie die Fläche für den voraussichtlichen Bereich Spülfeld und Vorhalde. im nordwestlichen Bereich des AF 6 lokalisiert sein. Damit werden möglichst kurze Wege erreicht. Die, an den Aufgabetrichter angeschlossene, Landbandanlage verläuft auf den nördlich zum AF 6 und AF 3 befindlichen Querweg hin zur bestehenden Aufbereitungsanlage im AF 2. Der Aufgabetrichter sowie das Spülfeld „wandern“ mit dem Abbaufortschritt bzw. wird die Landbandanlage entsprechend verlängert.

4.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG

Für das Vorhaben besteht kein Risiko für die Anfälligkeit von Störfällen.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

4.2 Standort des Vorhabens

4.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Vor dem teilweisen Abbau im Trockenschnitt dienten die antraggegenständlichen Flurstücke der Flur 11 bisher der ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung, beziehungsweise wird eine landwirtschaftliche Nutzung, in Abhängigkeit des Abbaufortschrittes, weiterhin ermöglicht.

4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Es sind Eingriffe in die Landschaft und den Boden durch das Vorhaben erforderlich. Dennoch werden die Eingriffe mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

- *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:*

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*
Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- *Tiere*
Die Untersuchung des AF 6 im Zeitraum ab dem 07.07.2023 bis zum 17.10.2023 sowie im Folgejahr mit der Feldhamster-Präsenzkartierung (insgesamt 6 Termine) ergab keine Hinweise auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Das floristische und faunistische Artenspektrum auf der Ackerfläche war im Untersuchungszeitraum extrem verarmt.
- *Pflanzen*
Auf dem angrenzenden Weg, der das AF 6 vom AF 5 trennt, waren die typischen Pflanzenarten der Ackerbegleitflora und ruderaler Saumgesellschaften vorhanden.
- *Biologische Vielfalt*
Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt werden insgesamt als gering eingestuft, weil zwar punktuell Lebensraum verloren geht, jedoch in der Gesamtbetrachtung des Vorhaben mit der Schaffung durch die Herstellung einer freien Wasserfläche wird sich der Zugewinn einer aquatischen Biodiversität innerhalb eines stabilen Ökosystems einstellen.
- *Fläche, Boden*
Im Zuge der Rohstoffgewinnung, werden die Böden vollständig abgegraben. Je nach Marktlage, wird anfallender Oberboden für Rekultivierungszwecke und Abraum (Löß) zur Verfüllung des AF 5 genutzt. Ebenso wird anstehender Oberboden für die Umwallung des AF 6 eingesetzt.
Aufgrund der Devastierung steht der Boden nicht mehr als Träger der natürlichen Bodenfunktionen, d. h. als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie als Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers zur Verfügung. Die Nutzung eines Bodens als Rohstofflagerstätte (Verwertung) schließt die gleichzeitige oder spätere Erfüllung anderer Funktionen ganz oder weitgehend aus.

Verlorenegegangene Bodenfunktionen werden vollständig kompensiert.
- *Wasser*
 - *Oberflächengewässer:*
Das Bauvorhaben befindet sich laut Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis) im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Der § 78b Abs. 1 WHG ist daher bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.
Wie im Antrag vom 14.07.2023 dargelegt, ist die Aufbereitungsanlage im AF 2 lokalisiert, sodass bei Überschwemmungsgefahr die mobile Technik aus dem AF 6 entfernt bzw. die semimobile Anlage (Bandanlage mit Aufgabebunker) stromlos geschaltet wird. Dementsprechend sowie unter Berücksichtigung der maximalen Hochwasserhöhe von 0,5 m, ist eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu befürchten. Ebenso werden weder die Hochwasserrückhaltung noch der Hochwasserabfluss wesentlich beeinträchtigt". Nach § 78 a Abs. 1 Nr. 5 WHG ist in Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Gemäß § 78 a Abs. 2 WHG kann auf Antrag von dieser Bestimmung eine Ausnahme erteilt werden. Die Antragstellerin hat mit Datum 22.01.2024 einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. Die Genehmigung wurde mit Datum 04.03.2024 erteilt.
Eine negative Beeinträchtigung von Grundwasserqualität oder -quantität ist nicht zu erwarten. Die Grundwasserspiegeleinmessungen erfolgen weiterhin monatlich. Analysen

des Grundwassers (Pegel) sowie des Kieseesees werden 1x jährlich durchgeführt.

Luft/Klima

Die beantragte Nassauskiesung im AF 6 zieht keine merklichen Veränderungen des Lokalklimas nach sich. Bei starker Trockenheit können während der Abbautätigkeit und dem Transport von Oberboden und Abraum Staubemissionen entstehen.

Erhebliche nachteilige Staubemissionen sind durch die Abgrabungserweiterung, um das AF 6, nicht zu erwarten - Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Nassabbauverfahren. Staubemissionen können lediglich im Zuge von Maschinenbewegungen (Bagger, Radlader) während langanhaltender trockener Sommertage sowie bei hohen Windgeschwindigkeiten auftreten.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

- *Landschaft*

Weder auf der Fläche des AF 6 selbst noch im näheren Umfeld befinden sich für die Naherholung geeignete Flächen. Eine Erschließung außerhalb des Betriebsgeländes erfolgt lediglich über einen östlich gelegenen Wirtschaftsweg in Richtung der Biogasanlage. Das nähere Umfeld wird von der L 85 als Verbindungsstraße zwischen Hoym und Aschersleben sowie der Reinstedter Straße als örtliche Verbindungsstraße zwischen Hoym und Reinstedt begrenzt. Entlang der beiden Straßen gibt es keine Rad- oder Wanderwege. Eine Nutzung zur Naherholung kann damit ausgeschlossen werden. Das Landschaftsbild ist bereits vorgeprägt durch den seit Jahrzehnten betriebenen Kies-Sand-Abbau.

Dementsprechend stellt auch die Erholungsfunktion, um das Vorhabengebiet herum, eine untergeordnete Rolle dar. Zudem wird der Tagebaubetrieb aus unmittelbarer Nähe visuell kaum wahrnehmbar sein, da die Abgrabung in Tieflage erfolgt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

- *Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Trockenschnitt (ca. 10 ha) des AF 6 stellte sich heraus, dass auf der antraggegenständlichen Fläche das Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmalen nicht auszuschließen ist. So wurden bereits ca. 3 ha im nordwestlichen Bereich des AF 6 durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie untersucht. Im Ergebnis wurden nichts archäologisch Relevantes nachgewiesen.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

- *Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor und sind somit auch nicht zu erwarten.

4.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben ist und wirkt nicht grenzüberschreitend. Nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen sind daher auch nicht zu erwarten.

4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist als gering zu bewerten, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

4.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das Auftreten von Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist als gering einzuschätzen.

4.3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind zu keiner Zeit zu erwarten.

4.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es sind keine negativen Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben zu erwarten.

4.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden

2. Ergebnis der Vorprüfung

Es ist zu bewerten, ob durch den beantragten Gewässerausbau folgende Schutzgüter beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Pflanzen,
- Tiere,
- biologische Vielfalt,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft

Abschließend lässt sich festhalten, dass mit der Erweiterung des AF 6 im Nassschnittverfahren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die, im § 2 Abs. 1 UVPG genannten, Schutzgüter zu erwarten sind.

Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch Kompensationsmaßnahmen abgeschwächt bzw. ausgeglichen werden, wodurch auch nicht mit dauerhaften erheblichen negativen Auswirkungen für diese Schutzgüter zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Unterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des §7 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.

Es besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Kaika